

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Lohnsteuerhilfeverein Arbeitnehmer Beratung e.V.-LAB" und hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Hilfeleistung in Steuersachen, Beratungsstellen

- (1) Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern. Er bietet seinen Mitgliedern die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG.
- (2) Die Hilfeleistung in Steuersachen wird sachgemäß, gewissenhaft und verschwiegen ausgeübt.
- (3) Die Hilfeleistung in Steuersachen wird nur durch Personen ausgeübt, die einer Beratungsstelle angehören. Zum Leiten einer Beratungsstelle werden nur Personen bestellt, welche die Voraussetzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen, die in § 23 StBerG geregelt sind, erfüllen.
- (4) Der Verein unterhält keinen auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, für den der Verein nach dem Gesetz tätig werden darf.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder durch eine elektronische Willenserklärung zu erklären. Die elektronische Willenserklärung ist dann für den Beitritt ausreichend, wenn das Mitglied seine elektronische Adresse angibt und die Mitgliedschaft vom Verein elektronisch bestätigt wird.
- (3) Für die Aufnahme und den Erwerb der Mitgliedschaft gelten folgende Voraussetzungen: Anerkennung der Satzung und Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages.
- (4) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitglieder erklären sich mit ihrem Vereinsbeitritt und der Angabe ihrer E-Mail-Adresse damit einverstanden, dass Mitteilungen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen, auch papierlos im Wege elektronischer Post (per E-Mail) versendet werden können.
- (6) Beabsichtigen Mitglieder, Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verein geltend zu machen, so hat zunächst eine schriftliche Anzeige des Sachverhalts und der daraus entstandenen Schäden gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erfolgen. Eine Klage vor den ordentlichen Gerichten ist erst dann zulässig, wenn der Verein auf die schriftliche Anzeige des Schadens nicht binnen einer Frist von 6 Wochen reagiert hat oder die Regulierung des Schadens ablehnt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neben dem Mitgliedsbeitrag wird kein besonderes Entgelt erhoben. Der Beitrag ist am 02. Januar fällig, bei neuen Mitgliedern mit der Aufnahme.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand in Form einer Beitragsordnung festgesetzt und den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gegeben. In der Beitragsordnung kann die Erstattung von Auslagen bestimmt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft kann auch für eine zurückliegende Zeit mit rückwirkender Kraft begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, er erfolgt durch eine schriftliche, an den Vorstand des Vereins gerichtete Erklärung, die bis spätestens 31. Dezember zugegangen sein muss.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein aus

geschlossen werden. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung des Mitgliedsbeitrages bleibt unberührt. Der Ausschluss kann zudem erfolgen, wenn das Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung des Beitrages in Verzug ist.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein bereits gezahlter Mitgliedsbeitrag kann nicht zurückgefordert werden.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 6 Pflichten der Mitglieder, Mitgliederakten, Verjährung

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihren eigenen steuerlichen Belangen bei der Erfüllung des Vereinszweckes mitzuwirken. Sie haben insbesondere ihre steuerlichen Unterlagen zu ordnen und vorzubereiten, sich rechtzeitig um einen Beratungstermin zu bemühen und erforderliche Rückfragen zügig zu erledigen. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei einer Änderung des Wohnsitzes dem Verein ihre neue Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Handakte eines Mitglieds über die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG wird nach Abschluss der Tätigkeit des Vereins in der Steuersache des Mitglieds auf die Dauer von zehn Jahren in der örtlichen Beratungsstelle oder auf Verlangen des Vorstands am Sitz des Vereins aufbewahrt. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Handakte eines Mitglieds erlischt jedoch schon vor Beendigung des Zeitraums von zehn Jahren, wenn der Verein das Mitglied aufgefordert hat, die Handakte in Empfang zu nehmen und das Mitglied dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem es sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Solange der Verein zur Rückgabe der Handakte nicht verpflichtet ist, kann ein Mitglied Abschriften von Teilen der Handakte nur gegen Erstattung der Auslagen verlangen.
- (3) Der Verein ist zur Erfüllung des Vereinszweckes berechtigt, die Daten seiner Mitglieder elektronisch zu speichern.

§ 7 Die Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen, beide haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Falle einer Verhinderung beider Vorstandsvorsitzenden hat das weitere Vorstandsmitglied Vertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 10 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Vorstandsmitglieder sollen die Voraussetzungen des § 23 StBerG erfüllen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder nur aus wichtigem Grund abwählen. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung, objektive erhebliche Geschäftsführungsmängel.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes führen die übrigen Vorstandsmitglieder die laufenden Geschäfte des Vereins weiter. Sie sind verpflichtet, durch Kooptation (Selbstergänzung) den Vorstand auf die volle Mitgliederzahl aufzufüllen, spätestens bei der nächsten Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung das ausgeschiedene Vorstandsmitglied nachwählen zu lassen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Sie findet regelmäßig spätestens drei Monate nach der Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts des Prüfungsberichtes an die Mitglieder statt.
- (2) Darüber hinaus beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangt.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich begründet beim Vorstand eingehen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Genehmigung von Verträgen des Vereins mit Mitgliedern des Vorstands (§ 14 Abs.1 Nr.7 StBerG)
 - d) die Entgegennahme des wesentlichen Inhalts des Prüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - e) die Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
 - f) Festsetzungen des Beitrages
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Auflösung des Vereins.

§ 11 Abstimmungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Jedes Mitglied ist nur einmal stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft und die Stimmberechtigung sind nicht übertragbar.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung ein vom 1. Vorsitzenden zu bestimmender Stellvertreter.

§ 12 Geschäftsprüfung

- (1) Der Vorstand hat rechtzeitig nach Beendigung des Geschäftsjahres die Geschäftsprüfung zu veranlassen.
- (2) Im Einzelnen sind dabei folgende Termine einzuhalten:
 - a) Geschäftsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.
 - b) Zuleitung der Abschrift des Prüfungsberichtes an die Oberfinanzdirektion innerhalb eines Monats nach Erhalt des Prüfungsberichtes.
 - c) Schriftliche Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts des Prüfungsberichtes an die Mitglieder innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichtes.
 - d) Durchführung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsberichtes an die Mitglieder.

§ 13 Bekanntmachung, Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (2) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder oder durch Aushang in den Beratungsstellen.
- (3) Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung werden durch schriftliche Benachrichtigung einberufen.
§ 14 Auflösung

§ 14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit.
- (2) Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder. Über eine Verwendung evtl. vorhandenen Vereinsvermögens beschließen sie gemeinsam mit der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg.